Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 02.06.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/19348 –

Anerkennung der Landwirtschaft als systemrelevante Infrastruktur

Vorbemerkung der Fragesteller

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/einfu ehrung node.html).

Die Gewährleistung des Schutzes kritischer Infrastrukturen ist eine Kernaufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge und zentrales Thema der Sicherheitspolitik. In der "Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen" von 2009 wurden die Zielvorstellungen und der politisch-strategische Ansatz des Bundes zusammengefasst (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf%20? blob=publicationFile&v=3).

Die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) legt fest, dass die Lebensmittelversorgung wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens eine kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes ist (§ 4 Absatz 1BSI-KritisV). Jedoch bezieht sich das nur auf Unternehmen der Lebensmittelherstellung und des Lebensmittelhandels, die mindestens 434.500 Tonnen Speisen oder 350 Millionen Liter Getränke herstellen beziehungsweise in Verkehr bringen (BSI-KritisV Anhang 3, Teil 3).

Die Coronavirus-Pandemie hat nach Ansicht der Fragesteller die Krisenanfälligkeit der Landwirtschaft offengelegt. Einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 23. März 2020 war zu entnehmen, dass das Bundeskabinett entschieden habe, die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anzuerkennen (https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/054-coronapaket-derbundesregierung.html). Der Fachpresse war allerdings zu entnehmen, dass es keinen konkreten schriftlichen Kabinettsbeschluss mit dieser Aussage gebe (https://www.agrarheute.com/politik/illusion-systemrelevanz-567302). Nach Angaben des BMEL beziehe sich die Angabe, dass die Land- und Ernährungswirtschaft zur systemrelevanten Infrastruktur zähle, lediglich darauf, dass sich

das Bundeskabinett darüber geeinigt habe und das "Corona-Paket" für die Landwirtschaft beschlossen wurde (ebd.).

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Anerkennung der Landund Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur im Bundeskabinett am 23. März 2020 (https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitt eilungen/2020/054-coronapaket-der-bundesregierung.html)?

Der Beschluss des Bundeskabinetts vom 23. März 2020 brachte zum Ausdruck, dass die Bundesregierung die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur einstuft. Diese Einschätzung beruht nicht auf einer spezifischen Rechtsgrundlage.

2. Warum wurde die Landwirtschaft nicht bei der Überarbeitung der Sektoren- und Brancheneinteilung kritischer Infrastrukturen berücksichtigt (https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektore n/sektoren_node.html;jsessionid=61762B8659DADE9D7960A859E8A7 5AF7.1 cid343)?

Bereits im Jahr 2011 haben sich Bund und Länder im Rahmen der Überarbeitung der Einteilung von Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen darauf verständigt, den Sektor Ernährung ausdrücklich als Kritische Infrastruktur einzustufen. Im Rahmen der Einteilung zählen Landwirtschaft sowie der Lebensmittelhandel zum Sektor Ernährung.

3. Welche rechtliche Aussagekraft und Relevanz hat die unverbindliche Empfehlung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Definition der Reichweite des Begriffs "Kritische Infrastruktur Ernährung" (https://vup.de/artikel.html?typ=i&id=3141)?

Die Bundesregierung beabsichtigt sicherzustellen, dass die Länder bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine möglichst einheitliche Linie bei der Bestimmung und Begrenzung der sogenannten "Kritischen Infrastruktur (KRITIS) Ernährung" praktizieren. Daher hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine unverbindliche Empfehlung zur Definition der Reichweite des Begriffs "Kritische Infrastruktur Ernährung" erarbeitet und gegenüber den Ländern angeregt, diese den für die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständigen Behörden in den Ländern als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Mit Blick auf das Schutzgut "Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln" sind grundsätzlich alle Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft der KRI-TIS Ernährung zuzurechnen. Da keine Schranken definiert sind, welche Unternehmen der Begriff im Einzelnen noch mit umfasst, ist die entstandene Verunsicherung in den betroffenen Wirtschaftskreisen nachvollziehbar.

Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden entscheiden, ob und inwieweit Betriebe, die einer Kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind, evtl. von bestimmten Maßnahmen ausgenommen werden können, damit Ihre Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist. So ist etwa unter Einhaltung erforderlicher infektionsschutzrechtlicher Anforderungen denkbar, hinsichtlich Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen bestimmte Ausnahmen zuzulassen, damit die Kritische Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes funktionsfähig bleibt.

4. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung für die Land- und Ernährungswirtschaft durch die Einstufung als "systemrelevante Infrastruktur"?

Die Anerkennung der Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur unterstreicht die herausragende Bedeutung der Branche und ihrer Arbeitsfähigkeit für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Der Begriff der Kritischen Infrastruktur entstammt der "Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)" der Bundesregierung aus dem Jahr 2009. Danach wird eine Infrastruktur als kritisch eingestuft, wenn sie für die Funktionsfähigkeit moderner Gesellschaften von wichtiger Bedeutung ist und ihr Ausfall oder ihre Beeinträchtigung nachhaltige Störungen im Gesamtsystem zur Folge hat. Im Mittelpunkt steht dabei die Versorgungssicherheit mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen. Die KRITIS-Strategie verfolgt einen ressortbezogenen Ansatz, mit der Folge, dass die KRITIS Ernährung dem Ressortbereich des BMEL zugewiesen ist.

Mit Ausnahme des Schutzes der IT-Sicherheit hat der Gesetzgeber die Kritischen Infrastrukturen bislang keinen spezifischen gesetzlichen Anforderungen unterworfen und diese auch nicht näher definiert. In der BSI-Kritis-Verordnung wurden für die einzelnen kritischen Infrastrukturen Schwellenwerte etabliert, bei deren Erreichen ein Unternehmen als kritisch für die IT-Sicherheit eingestuft wird. Für das Schutzgut "Informationstechnik" sind die Schwellenwerte im Bereich der KRITIS Ernährung bewusst sehr hoch angesetzt, da nur sehr große Unternehmen der besonderen Schutzmaßnahmen nach der Verordnung bedürfen. Im der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie sind die Schwellenwerte der BSI-Kritis-Verordnung weder anwendbar noch haben sie irgendeine indikative Wirkung.

5. Welche allgemeinen Schutzziele wurden auf Grundlage der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) seit 2009 für den Bereich Landwirtschaft festgelegt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf%20? blob=publicationFile&v=3)?

Umfassendes Schutzziel für den Bereich Land- und Ernährungswirtschaft ist die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

6. Welche Analysen zu Gefährdungen, Verwundbarkeiten und Bewältigungskapazitäten wurden auf Grundlage der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) seit 2009 für den Bereich Landwirtschaft durchgeführt, und wie wurden diese von der Bundesregierung bewertet (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/the-men/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf%20?__bl ob=publicationFile&v=3)?

Im Rahmen der Arbeiten zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise wurden verschiedene Szenarien und denkbare Schadensereignisse aus den Bereichen "Extremwetterlagen", "technische Störungen", "sonstige Naturkatastrophen" und "Freisetzung von Gefahrstoffen" speziell auf ihre Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bzw. das Auslösen einer Versorgungskrise nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) analysiert.

Darüber hinaus wurden bei verschiedenen der seit dem Jahr 2012 durchgeführten Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz in Abhängigkeit vom jeweiligen

Szenario u. a. auch die Auswirkungen auf die Kritische Infrastruktur Ernährung untersucht.

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass je nach Schadensereignis die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln unterschiedlich stark betroffen sein könnte, dies aber in den meisten Fällen nicht den Eintritt einer Versorgungskrise nach sich ziehen würde, bei der erhebliche Teile der in Deutschland lebenden Bevölkerung keinen Zugang zu Lebensmitteln mehr über den freien Markt hätten und hoheitlich versorgt werden müssten.

7. Welche konkreten Maßnahmen zur Schutzzielerreichung hat die Bundesregierung auf Grundlage der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) seit 2009 für den Bereich Landwirtschaft umgesetzt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/the-men/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf%20?__blob=publicationFile&v=3)?

Mit der Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise hat die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen und Regelungen geschaffen die zur Bewältigung einer Versorgungskrise und zur Vorsorge für eine Versorgungskrise erforderlich sind.

8. Welche allgemeinen Schutzziele wurden auf Grundlage der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) seit 2009 für den Bereich Ernährungswirtschaft festgelegt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerung sschutz/kritis.pdf%20?__blob=publicationFile&v=3)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Welche Analysen zu Gefährdungen, Verwundbarkeiten und Bewältigungskapazitäten wurden auf Grundlage der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) seit 2009 für den Bereich Ernährungswirtschaft durchgeführt, und wie wurden diese von der Bundesregierung bewertet (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/the-men/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf%20? blob=publicationFile&v=3)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen

10. Welche konkreten Maßnahmen zur Schutzzielerreichung hat die Bundesregierung auf Grundlage der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) seit 2009 für den Bereich Ernährungswirtschaft umgesetzt ((https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/down loads/DE/publikationen/the-men/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf%20?__b lob=publicationFile&v=3)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

11. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus dem Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 gezogen, insbesondere zu dem Szenario einer Pandemie des hypothetischen Erregers "Modi-SARS", und welche konkreten Maßnahmen für die Bereiche Land- und Ernährungswirtschaft wurden zu diesen Schlussfolgerungen umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12051)?

Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz auf Bundesebene, wie die Risikoanalyse "Pandemie durch Virus Modi-SARS" (Bundestagsdrucksache 17/12051), stellen fachliche Analysen unter Hinzuziehung jeweils aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse dar. Die Analyseergebnisse sollen als Informations- und Entscheidungsgrundlage dienen und Anhaltspunkte für eine risiko- und bedarfsorientierte Vorsorge- und Abwehrplanung im Zivil- und Katastrophenschutz geben. Im Wesentlichen sind diejenigen Stellen angesprochen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Handlungserfordernisse für ihre eigene Vorsorgeplanung ableiten können. Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Gegenstand der Bundeskompetenz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur und thematisch eng begrenzt der Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Der Katastrophenschutz als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 hat die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen und Regelungen geschaffen die zur Bewältigung einer Versorgungskrise und zur Vorsorge für eine Versorgungskrise erforderlich sind.

12. War der Bundesregierung bekannt, dass im Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 bei dem Szenario einer Pandemie des hypothetischen Erregers "Modi-SARS" davor gewarnt wurde, dass es im Sektor Ernährung, beispielsweise in der Erntezeit, zu nicht zu kompensierendem, krankheitsbedingtem Personalausfall kommen kann, der zu erheblichen Auswirkungen führt (Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012, Bundestagsdrucksache 17/12051, S. 74)?

Wenn ja, wann hat die Bundesregierung erkannt, dass die Coronavirus-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die diesjährigen Ernten haben könnte, und warum erfolgten die dazu getroffenen Maßnahmen aus Sicht der Fragesteller vergleichsweise spät?

Der Bundesregierung war der Inhalt des Berichts zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 zu dem Szenario einer Pandemie, hervorgerufen durch den hypothetischen Erreger "Modi-SARS", bekannt. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fragesteller, dass sie "erst vergleichsweise spät" Maßnahmen ergriffen hat um einem in Folge der COVID-19-Pandemie drohenden Personalausfall entgegen zu wirken. Sie hat durch ihre Maßnahmen vielmehr dazu beigetragen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu keiner Zeit gefährdet war.

